

221

Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 28. März 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 und des § 82a Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (**GV. NRW. S. 547**), von denen § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. November 2021 (**GV. NRW. S. 1180**) eingefügt und § 82a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (**GV. NRW. S. 1210a**) eingefügt worden ist, sowie des § 50 Absatz 2a Satz 3 und des § 73a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (**GV. NRW. S. 195**), von denen § 50 Absatz 2a Satz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 3. November 2021 (**GV. NRW. S. 1180**) eingefügt und § 73a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (**GV. NRW. S. 1210a**) eingefügt worden ist, sowie des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (**GV. NRW. S. 806**) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 (**GV. NRW. S. 806**) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hinsichtlich § 3 Absatz 3 Satz 4 und § 82a Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und hinsichtlich § 82a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1246**), die durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (**GV. NRW. S. 44**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel dieser Verordnung ist es, den

1. Hochschulen und Studierendenschaften zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie (Epidemie) entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium sowie hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze und der Beschlussfassung von Gremien zu begegnen, um in Ansehung der Gewährleistungsverantwortung des Landes für die Hochschulen die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen, sowie

2. im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form zu sichern und zu vertiefen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „gelten die §§ 4 und“ durch die Angabe „gilt §“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „9a,“ wird gestrichen.

bb) Die Angabe „3 bis“ wird gestrichen.

3. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Absätze 2 bis 7 gelten nur, wenn das Rektorat festgestellt hat, dass die Durchführung von Präsenzsitzungen der Gremien der Hochschule in Ansehung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen wesentlich erschwert oder verhindert wird.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Hat das Rektorat eine Feststellung nach Absatz 1 Satz 3 getroffen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums, ob die Sitzungen des Gremiums“.

c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Studierendenschaft“ die Wörter „, Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „, dass an die Stelle des Rektorates der Allgemeine Studierendenausschuss tritt.“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn die Lehrveranstaltung, der die Prüfung zugeordnet ist, in digitaler Form durchgeführt wird oder durchgeführt worden ist.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die im Sommersemester 2022 stattfindenden, einem früheren Semester zuzuordnenden Prüfungen gelten diejenigen Regelungen, die in dem Semester ihrer Zuordnung für die Abnahme dieser Prüfungen galten.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4a wird werden die Wörter „), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2022 (**GV. NRW. S. 24a**) geändert worden ist,“ durch die Wörter „, 2022 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 1, 5 und 7 bis 9 gelten nicht für Prüfungen, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind. Absatz 4 Satz 1 bis 3 und 5 gilt für diese Prüfungen nur nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die im Sommersemester 2022 ganz oder teilweise abgenommenen, einem früheren Semester zuzuordnenden Prüfungen.“

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ und werden die Wörter „im Regelfall“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Zulässig ist auch die“ durch das Wort „Die“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „ist zulässig.“ ersetzt.

8. § 9a wird aufgehoben.

9. Nach § 15 wird folgender Teil 4 eingefügt:

**„Teil 4
Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den
Einschränkungen durch die Epidemie; Geltungsdauer**

**§ 16
Erprobung von Lehrangeboten in digitaler Form unabhängig von den
Einschränkungen durch die Epidemie**

(1) Das Rektorat kann regeln, dass einzelne Lehrveranstaltungen auch im Sommersemester 2022 in ausschließlich digitaler Form durchgeführt werden können, wenn diese im Rahmen eines Digitalisierungskonzepts unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie digital angeboten werden sollen. Wird die Lehrveranstaltung nach Satz 1 in digitaler Form durchgeführt, können die ihr zugeordneten Prüfungen nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates ebenfalls digital durchgeführt werden. In diesem Fall gilt § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1, 3 und 4.

(2) Die Hochschule evaluiert zum Ende des Sommersemesters 2022 die nach Maßgabe des Absatzes 1 ausschließlich digital durchgeführten Lehrveranstaltungen insbesondere hinsichtlich des Studienerfolgs und ihrer didaktischen Vor- und Nachteile für die Studierenden.“

10. Der bisherige § 16 wird § 17 und in Absatz 2 wird das Wort „April“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 8 tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer – Poensgen

GV. NRW. 2022 S. 353